

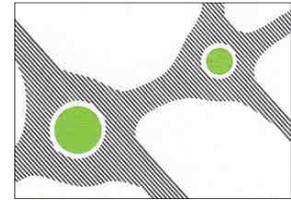
Dr. Gerhard Heybrock

Diplombiologe · Landschaftsökologe

Am Himmelfeld 44 56410 Montabaur

Tel.: 02602 - 999 852 Fax: 02602 - 999 853

E-Mail: gerhard.heybrock@online.de



Tontagebau Christel

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan

Anlage 4.9

Artenschutzrechtliche Prüfung

Juni 2017

Gliederung / Inhaltsverzeichnis

Seite	
2	1. Vorbemerkungen, Erläuterungen und Gesamtübersicht der ausgewählten Arten
10	2. Artenschutzrechtliche Prüfung der im Untersuchungsgebiet registrierten bzw. als potenziell vorkommend anzunehmenden Säugetierarten mit EU-Schutzstatus
14	3. Artenschutzrechtliche Prüfung der im Untersuchungsgebiet registrierten europäischen Vogelarten (alle mit Schutzstatus gemäß VSchRL)
22	4. Artenschutzrechtliche Prüfung der im Untersuchungsgebiet registrierten Amphibien mit Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
27	5. Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Vorbemerkungen, Erläuterungen und Gesamtübersicht der ausgewählten Arten

Als Vorhaben wird definiert:

- die aktuell beantragte Erweiterungsfläche des Tontagebaus (ca. 15,62 ha) wie auch bereits zugelassene, jedoch noch nicht vollständig realisierte Erweiterungsflächen sowie einschließlich
- die bereits genehmigte wie auch künftige Rekultivierung.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung (vereinfacht Artenschutzprüfung, abgek. ASP) des Vorhabens kommen folgende Artengruppen in Betracht:

1. Arten mit Schutzstatus nach Anhängen II u./o IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG, abgek.: FFH-RL) sowie
2. die nach Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, abgek.: VS-RL) geschützten europäischen Vogelarten, ferner
3. alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (2017) u./o. BArtSchV (2013) besonders u./o. streng geschützten Arten.

Der Prüfung werden alle Arten unterzogen und zunächst tabellarisch aufgelistet, die wenigstens einer der vorgenannten Kategorien angehören und im Rahmen der Untersuchungen des Planungs-/Vorhabensgebietes (VG) bzw. innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes (UG) nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen im Gebiet als existent bekannt ist.

Bei Arten ohne europäischen Schutzstatus d. h. denjenigen Arten, die allein gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. BArtSchV (2013) besonders oder streng geschützt sind, beschränkt sich die Darstellung auf die per Code-Nummer (s. u.) erläuterten Sachverhalte.

Die im Sinne des § 19 BNatSchG näher zu prüfenden Arten mit europäischem Schutzstatus (s. o.) werden in der Übersichts-Tabelle mit dem Zusatzvermerk „ASP“ (für artenschutzrechtliche Prüfung) gekennzeichnet. Ihre Einzel-, ggf. auch Artengruppen-Prüfung, wird inhaltlich in einer zur einfachen schematischen Bearbeitung und besseren Auffindbarkeit geeigneten Tabellenform abgefasst.

Abzuprüfen sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens:

- ob durch das Vorhaben Arten der Anhänge II u./o IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) oder europäische Vogelarten im Sinne des USchadG (2007) entsprechend § 19 BNatSchG geschädigt werden (dies ist z. B. nicht der Fall, wenn trotz einer lokal begrenzten Beeinträchtigung einer Art mit einer baldigen Regeneration der Population (s. u.) zu rechnen ist und aufgrund der Dynamik der betreffenden Art ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist [§ 19 Abs. 5]) und
- ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG, d. h. für besonders oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG u./o. BArtSchV und Arten der Anhänge II u./o. IV der FFH-Richtlinie oder nach Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) bestehen und im Rahmen des Vorhabens erheblich im Sinne der Gesetzgebung (Erhaltungszustand der lokalen Population) wirksam werden.

Zur Beurteilung der Betroffenheit einer Art (Lokalpopulation der Art im Sinne des Gesetzes) ist es im Rahmen der Prüfung wesentlich, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Abmilderung (Vermeidung) oder als Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Planung des Vorhabens getroffen werden und ob ggf. nicht ausgleichbare Restbeeinträchtigungen resultieren bzw. Verbotstatbestände des § 44 nicht ausgeräumt werden können, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG beantragt werden muss. Daher werden in der Übersichtstabelle (s. u.) neben der Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Vorhaben entsprechende Grundsatz-Maßnahmen (G1-8) zur Vermeidung oder Reduktion bzw. zum Ausgleich des Eingriffs (M1-11) aufgelistet. In zahlreichen Fällen von geringer oder fehlender Betroffenheit kann es sich bei den angegebenen Maßnahmen auch um förderliche Handlungen im Sinne des Artenschutzes handeln, ohne dass für die jeweilige Art ein vorhabensbedingter Eingriff (Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG) zu erwarten ist, der Ausgleichsbedarf erfordert.

Da erst 2017 die Einbeziehung einer mit Buchen-Altholz bewaldeten Basaltrippe zwischen dem Ton-Tagebau Christel und dem Basalt-Steinbruch Nentershausen in das Abbauvorhaben beschlossen wurde, ergibt sich für einige bisher nicht und daher nicht näher untersuchte, nun jedoch potenziell vom Vorhaben betroffene Tierarten ggf. die Notwendigkeit von Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes. Diese werden mit „E“ im Tabellenabschnitt Ersatzmaßnahmen zusammengefasst.

Tab. 1 Übersicht der im engeren Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder als vorkommend bekannten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anlage 1 zu § 1 besonders u./o. streng geschützten bzw. im Sinne des § 19 BNatSchG zu prüfenden Pflanzen- und Tierarten mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad

Tab. 1.1 Abkürzungen und ergänzende Erläuterungen

ASP	für die betroffene Art ist eine artenschutzrechtliche Einzel-Prüfung erforderlich
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (Stand der letzten Änderung 2013)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Stand der letzten Änderung 2017)
(B)	nur bei Vögeln (direkt hinter dem deutschen Namen): Nachweis als Brutvogel bzw. Brutverdacht im UG
(B?)	nur bei Vögeln: (direkt hinter dem deutschen Namen): Nachweis als Brutvogel im UG nicht belegt, als Brutvogel jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit einzustufen
?	nur bei Säugetieren: bisher ungeklärt, ggf. im Rahmen späterer Untersuchungen zu klärender Sachverhalt bezüglich Betroffenheit und Maßnahmen
CEF-Maßnahme	gemäß Leitfaden der EU-Kommission (2007) festgelegte Maßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (measure to ensure the continued ecological functionality). Damit ist die Maßnahme für eine zu schützenden Pflanzen- oder Tierart zu deren Bestandssicherung im Rahmen eines geplanten Eingriffsvorhabens gemeint
§D	<i>besonders geschützte</i> Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 u./o. Bundesartenschutzverordnung BArtSchV Anlage 1 zu § 1
§§D	<i>streng geschützte</i> Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 u./o. Bundesartenschutzverordnung BArtSchV Anlage 1 zu § 1
D1-3/G/V/R R1-3/G/V/R	in Deutschland (D...) u./o. Rheinland-Pfalz (R...) entsprechend angehängter Nummern- oder Buchstabenbezeichnung (= Gefährdungsgrad) als gefährdet gemäß Roter Liste der bestandsbedrohten Arten eingestuft (Näheres siehe Gesamt-Artenliste auf Anlage 4.8)
§EU	1. nach FFH-Richtlinie (FFH-RL = Richtlinie 92/43/EWG 1992, letzte Änderung 2013, berichtigt 2014) Anhang IV „ <i>streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse</i> “ oder 2. nach Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL = Richtlinie 2009/147/EG, Stand 2009) Artikel 1 bes. geschützte europäische Vogelart
§§EU	1. nach FFH-Richtlinie (FFH-RL = Richtlinie 92/43/EWG 1992, letzte Änderung 2013, berichtigt 2014) Anhang II „ <i>geschützte Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen</i> “ bzw. 2. nach Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL = Richtlinie 2009/147/EG, Stand 2009) Anhang I gemäß Artikel 4 bes. geschützte europäische Vogelart
FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands einer Pflanzen- oder Tierart gemäß Art. 16 FFH-RL (measure to ensure a favourable conservation status), die sicher stellt, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden FFH-Anh.-IV- bzw. europäischen Vogelart schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigt

FFH-RL	sogen. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL = Richtlinie 92/43/EWG 1992, letzte Änderung 2013, berichtigt 2014)
(N)	nur bei Vögeln (direkt hinter dem deutschen Namen): Nachweis als Nahrungsgast oder Durchzügler im UG
§J	dem Jagdrecht (BJagdG 1952, Stand 2008) unterliegende Art
§UN	nach Bonner Konvention Anh. II (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals [CMS] Appendix II) weltweit besonders geschützte Tierart (= Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23 Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 29. Juni 1984 [BGBl. II. 1984, S. 569], http://www.cms.int/documents/appendix/Appendices_E.pdf ; Stand 2006)
UG	engeres Untersuchungsgebiet = bestehende (genehmigte) Abbau- und Betriebsfläche + daran angrenzende Kontaktbiotope in einer Breite von ca. 50 - 100 m (je nach funktionell zu erwartender Bedeutung im Hinblick auf Artenschutzbelange in Verbindung mit dem Vorhaben)
VG	Vorhabensgebiet = bisher genehmigte Abbau- und Betriebsfläche (s. u.: Abb.: Übersicht des Vorhabens- und engeren Untersuchungsgebietes)
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie = VSch-RL = Richtlinie 2009/147/EG, Stand 2009 (siehe auch o.: §§§EU)

Tab. 1.2 Betroffenheitsvarianten der Arten durch das Vorhaben

B0	Die Art wurde nur außerhalb des Vorhabensgebietes nachgewiesen, bzw. eine Habitatnutzung des Vorhabensgebietes als Fortpflanzungs-, Ruhe-, oder ggf. Mauserhabitat durch Vertreter der Art ist unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.
B1	Vertreter der Art nutzen nur selten oder ausnahmsweise Habitate innerhalb der Vorhabenszone . Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.
B2	Die Art (ggf. lokale Population) nutzt großflächig Gebietsteile innerhalb und außerhalb des Vorhabensgebietes. Durch das breit gestreute Vorkommen und/oder die natürliche Mobilität der Art (Ausweichen und Neubesiedelung) und den schrittweisen Abbau- und Rekultivierungsfortschritt wird die Population der Art voraussichtlich nicht im Sinne des BNatSchG beeinträchtigt.
B3	Die lokale Population der Art ist wesentlich auf die durch den kontinuierlichen Abbaufortschritt und die damit verbundene spontane Entstehung/Nachlieferung bestimmter Biotoptypen u. Habitate (z. B. vegetationsfreie/-arme Substrate, spontan entwickelte Pionierkrautfluren, Pionier- und Sukzessionsgebüsche, Gewässer, Bodenquartiere etc.) angewiesen . Unbeabsichtigte Schädigungen einzelner Populationsvertreter bzw. Verluste bestehender Habitate durch Flächenumgestaltung im Zusammenhang mit Abbaufortschritt, Rückverfüllung und Standort-Rekultivierung sind möglich, werden jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vor- und Nachlieferung geeigneter Lebensraumstrukturen im Rahmen des Abbaufortschritts oder der gezielten Flächengestaltung auf rückverfüllten bzw. rekultivierten Gebietsteilen ausgeglichen (s. o.: CEF- u./o. FSC-Maßnahmen)
B4	Vertreter der Art können ggf. durch Flächenbeanspruchung von Brut- u./o. Ruhehabitaten im Rahmen des Vorhabens betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann durch jahreszeitliche Befristung des Eingriffs (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG i. d. R. vom Anfang Okt. – Ende Feb.) jedoch vollständig vermieden werden (siehe jedoch ggf. Anmerkungen zu bestimmten Arten wie z. B. Kolkrabe in der ASP).

B5	Das Vorhaben kann ggf. unvermeidbar einzelne Vertreter oder Teile der lokalen Population der Art beeinträchtigen. Da die Art in bedeutendem Umfang auch außerhalb des Vorhabensgebietes Ruhe-/Reproduktionshabitate nutzt oder ggf. kontinuierlich Folgeflächen des Abbaus besiedelt, geht vom Vorhaben voraussichtlich keine erhebliche, d. h. populations-relevante Negativwirkung (Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes bzw. § 19 BNatSchG) aus.
B6	Das Vorhaben wird voraussichtlich unvermeidbar die lokale Population der Art bzw. ihren derzeitigen Erhaltungszustand beeinträchtigen . Die Zulässigkeit des Eingriffs ist daher nur mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und in Verbindung mit einem Ausgleich des Eingriffs an anderer Stelle möglich.

Tab. 1.3 Grundsätzliche Eingriffs-Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Artenschutz während des Abbaus

G1	Sicherung / Erhalt von Mutterboden , Vorbereitung der Rekultivierungsschicht (Erhaltung des biotisch aktiven Potentials der von Eingriffen betroffenen obersten Bodenschicht; Vermeidungsmaßnahme)
G2	Duldung / Verbleib / Anlage eines ausreichenden (stellenweisen) Angebotes steiler Substratwände entlang der oberen Abbaukante des Tagebaus (z. B. für versch. bodenbrütige Insektenarten)
G3	Substratmanagement : Nutzung wirtschaftlich nicht verwertbarer Materialien (z. B. Gehölzschnitt, Gestein, Ton, Abraum) für Artenschutzmaßnahmen, z. B. an Böschungsfüßen (v. a. Landquartiere für Amphibien), als Deckschicht zur Abdichtung von Tümpeln etc.
G4	Schutz von Pionier-Tümpeln und -Kleinweihern (in mindestens 2-stelliger Größenordnung) auf wenigstens ein Sommerhalbjahr (März-Okt.) von Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen verschonten Flächen (Schonflächenprinzip ; Vermeidungsmaßnahme!)
G5	Duldung freier Sukzession (Verzicht auf Ansaaten und Anpflanzungen) auf allen nicht für andere Rekultivierungsziele oder aktuell in Abbau und Umgestaltung befindlichen Flächen (gilt auch für alle Gewässer)
G6	Saisonaler Schutz von Gehölzen, Staudenfluren, Ackerflächen u. Grünland , d. h. deren Beseitigung nur innerhalb der Jahreszeit von Anfang Oktober bis Ende Februar (= regulärer Zeitraum für Gehölze gemäß § 39 BNatSchG 1. Okt.-28.Feb.; allerdings Ausnahmen bei bestimmten Arten wie z. B. Kolkrabe, s. ASP)
G7	Allgemeines Betretungsverbot der Betriebs-, Abbau-, Rekultivierungs- und Flächen für Artenschutzmaßnahmen (einschließlich der Absetz-/Schlammteiche) für Unbefugte mindestens bis zum Abschluss der Rekultivierung (Vermeidungsmaßnahme von visuellen Störungen durch Personen!)
G8	vorübergehender Schutz augenscheinlicher bzw. bekannter Reproduktions- u./o. Ruhehabitate bes./streng geschützter Arten (z. B. aktuell Kaulquappen besiedelte Gewässer, Vogelbruten auf Betriebsflächen [z. B. Flussregenpfeifer] in Gebäudeteilen oder Substraten [z. B. Abbauwänden] durch Verschiebung des Eingriffs auf einen späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Brut bzw. Reproduktionsphase oder nach Bereitstellung und Annahme von geeignetem Habitaterersatz; Vermeidungsmaßnahme!) <u>Anmerkung!</u> Die Maßnahme beinhaltet auch, dass für den Fall einer beabsichtigten Totalverfüllung eines nicht mehr betriebenen Pumpensumpfes, ggf. betroffene Amphibien (gilt für Larven der Geburtshelferkröte auch im Winterhalbjahr!) so weit wie praktisch möglich und verhältnismäßig unmittelbar vorher von einer fachkundigen Person evakuiert werden. Entsprechendes gilt auch bei drohender Austrocknung von Gewässern mit Larven bestandsbedrohter Arten (betrifft i. d. R. v. a. Gelbbauchunke)

Tab. 1.4 Maßnahmen zur Rekultivierung u./o. Renaturierung des Tagebaus, die vorwiegend als Ausgleich von Eingriffen dienen oder die betreffende Art ggf. auch ohne Vorliegen eines Ausgleichsbedarfs unterstützen

M-	Keine Maßnahme mehr als Ausgleich erforderlich, da vermutlich nicht mehr am Standort existent; alle weiteren ggf. genannten Maßnahmen unterstützen die Art potenziell
M0	Keine Maßnahme als Ausgleich erforderlich; alle weiteren ggf. genannten Maßnahmen unterstützen die Art ohne Ausgleichsbedarf
M1	Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (vorzugsweise Grünland)
M2	Waldentwicklung durch Sukzession bzw. Aufforstung als Waldausgleich
M3	Heckenförmige Gehölzanpflanzung zur Biotopvernetzung und Abschirmung
M4	Freie Entwicklung (Sukzession)
M5	Verzicht auf Rekultivierung nach Abriss der Gebäude und Aufgabe der Tonlagerfläche (Pionierartenschutz)
M6	Abschnittsweise Anlagerung / Einbau von Basalt-Geröll / Blockschutt als Unterschlupfhabitat v. a. an exponierten Böschungen (Höhe ca. 3m) mit vorgelagerten Kleinweihern
M7	Anlage / Erhalt / Bereitstellung vegetationsarmer Pionier- Kleingewässer -Gruppen (v. a. für Gelbbauchunke u. Kreuzkröte)
M8	Anlage / Erhalt / Bereitstellung rel. großer Kleinweiher / Pumpensümpfe (v. a. Schutz v. Geburtshelferkröte, Wechselkröte und Kammmolch)
M9	Erhalt der Entwässerungsgrabenreste entlang der südlichen Tagebaugrenze in freier Entwicklung
M10	Erhalt von Pionierstandorten durch Substratumlagerung (Wanderbiotopkomplexe)
M11	Anlage / Erhalt / Bereitstellung offener Substratanschnitte (>1m hoch) mit vorzugsweise südlicher Exposition u. a. zum Schutz bodenbrütiger Wildbienen
M12	Künftiges Erschließungssystem

Tab. 1.5 Ersatzmaßnahmen für innerhalb der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes nicht ausgleichbare Eingriffe / Veränderungen

E	Wiederherstellung / Angebot / Sicherung von Waldflächen mit hohem Habitatbaum-Anteil (Alt- und Totholz mit Baumhöhlen) in unbegrenzter Sukzession, alternativ: Sicherung von Altbäumen (bes. Buche, Eiche) innerhalb forstlich bewirtschafteten Waldes bis zum natürlichen Zerfall durch entsprechende Markierung
---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Pflanzen

Primula veris ssp. veris	§D	Wiesen-Schlüsselblume	M-
Dianthus armeria	§D	Büschel-Nelke	B3 M-

Tiere

Säugetiere

*) + ASP, s. u.;

**) künftige Betroffenheit u. ggf. Ausgleichsbedarf unklar; Untersuchung 3-2 Jahre vor Eingriff in die potenziell besiedelten Buchenwaldstreifen Habitate für entsprechende Vermeidungs- / Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen erforderlich

Capreolus capreolus	§D	§J	Reh	B2	G5/6/7, M1/2/3/4/7
Chiroptera**	(§)§EU §§D3		Gruppe Fledermäuse** (div. Baumhöhlen nutzende Arten)	?	(G6/8, E)
Eliomys quercinus**	§D		Gartenschläfer**	?	(G6/8, E)
Felis silvestris*	§EU §§D3	RR	§J Wildkatze*	B1/2	G5/6/7, M2/3/4/7
Glis glis**	§D		Siebenschläfer**	?	(G6/8, E)
Lepus europaeus	§D3	H3	§J Europ. Feldhase	B2/4	G5/6/7, M1/2/3/4/5
Martes foina	§D		§J Steinmarder	B1/2	G4/6/7, M0/3/6/7/8
Meles meles	§D	R3	§J Dachs	B1/2	G4/6/7, M0/2/3/7/8
Muscardinus avellanarius**	§§EU	§DG R3	Haselmaus**	?	(G6/8, M2/3,E)
Oryctolagus cuniculus	§DV		§J Wildkaninchen	B2	G5/6/7, M0/1/2/3/10
Sus scropha	§D		§J Wildschwein	B2	G4/6/7, M0/1/2/3/4/7
Talpa europea	§D		Maulwurf	B2	G1, M0/1
Vulpes vulpes	§D		§J Fuchs	B2	G4/5/6/7, M0/1/3/4/7

Vögel (alle + ASP, s. u.)

Alauda arvensis	§EU	§D3	RV		Feldlerche (B)	B2/(4)/5	G6, M5
Anas platyrhynchos	§EU	§D	R3	§J	Stockente (B)	B3/(4)/5	G4/5/6/7, M7/8/9
Apus apus	§EU	§D			Mauersegler (N)	B1	M0
Anthus trivialis	§EU	§DV	R2		Baumpieper (N)	B1/2	G6/7, M5/7/10
Ardea cinerea	§EU	§D		§J	Graureiher (N)	B3	G4/7, M7/8
Buteo buteo	§EU	§§D		§J	Mäusebussard (N)	B0(2/4)	G6/7/(8), M2/3/7
Carduelis carduelis	§EU	§D			Distelfink, Stieglitz (N)	B2/4	G5/6, M3/4/5/10
Carduelis chloris	§EU	§D			Grünfink (N)	B2/4	G5/6, M3/4/5/10
Charadrius dubius	§UN	§EU	§§D	R2	Flussregenpfeifer (B)	B3/5	G4/7/8, M7/8/10
Columba palumbus	§EU	§D		§J	Ringeltaube (B)	B2/4	G5/6, M1/2/3/4/7
Corvus corax	§EU	§D			Kolkrabe (N)	B1/2	G4/6/7, M0
Corvus corone ssp. corone	§EU	§D		§J	Rabenkrähe (B)	B2/4	G5/6, M2/4/7
Delichon urbicum	§EU	§DV	R3		Mehlschwalbe (N)	B1	G2/4, M0/7/8
Dendrocopos major	§EU	§D			Buntspecht (B)	B2/4	G6, M2
Dryocopus martius	§§EU	§§D			Schwarzspecht	B2/4	G6, M2
Emberiza citrinella	§EU	§D			Goldammer (B)	B2/4	G5/6, M3/4/5
Erithacus rubecula	§EU	§D			Rotkehlchen	B2/4	G4/5/6, M2/3/4
Falco tinnunculus	§EU	§§D		§J	Turmfalke (N)	B2/4	G6/8, M0/1/3
Fringilla coeleps	§EU	§D			Buchfink (B)	B2/4	G5/6, M2/3
Garrulus glandarius	§EU	§D		§J	Eichelhäher (B)	B2/4	G5/6, M2/3
Hirundo rustica	§EU	§DV	R3		Rauchschwalbe (N)	B1	G2/4, M0/7/8
Milvus milvus	§§EU	§§D	RV	§J	Rotmilan (N)	B0(2/4)	G(6/7/8), M2/3/7
Motacilla alba	§EU	§D			Bachstelze (N)	B2	G8, M1/6/7/8
Parus caeruleus	§EU	§D			Blaumeise (B)	B2/4	G4/6, M2/3/4
Parus major	§EU	§D			Kohlmeise (B)	B2/4	G4/6, M2/3/4
Phoenicurus ochrurus	§EU	§D			Hausrotschwanz (B)	B2	G8, M6
Phylloscopus collybita	§EU	§D			Zilpzalp (B)	B2/4	G5/6, M3/4
Phylloscopus trochilus	§EU	§D			Fitis (B)	B2/4	G5/6, M3/4
Pica pica	§EU	§D		§J	Elster (B)	B2/4	G5/6, M1/3/7
Picus viridis	§EU	§§D			Grünspecht (N)	B2/4	G5/6, M1/3

<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§EU	§D	Dompfaff, Gimpel (N)	B2/4	G5/6, M2/3/4
<i>Sitta europaea</i>	§EU	§D	Kleiber (B)	B2/4	G6, M2
<i>Sylvia atricapilla</i>	§EU	§D	Mönchsgrasmücke (B)	B2/4	G5/6, M2/3/4/5/10
<i>Sylvia borin</i>	§EU	§D	Gartengrasmücke (B)	B2/4	G5/6, M2/3/4/5/10
<i>Sylvia communis</i>	§EU	§D	Dorngrasmücke (B)	B2/4	G5/6, M2/3/4/5/10
<i>Troglodytes troglodytes</i>	§EU	§D	Zaunkönig (B)	B2/4	G5/6, M2/3/4
<i>Turdus merula</i>	§EU	§D	Amsel (B)	B2/4	G5/6, M2/3/7
<i>Turdus philomelos</i>	§EU	§D	Singdrossel (B)	B2/4	G5/6, M2/3/7
<i>Turdus viscivorus</i>	§EU	§D	Misteldrossel (N)	B2/4	G5/6, M1/2/3/7

Lurche (Amphibien)

*) + ASP, s. u.

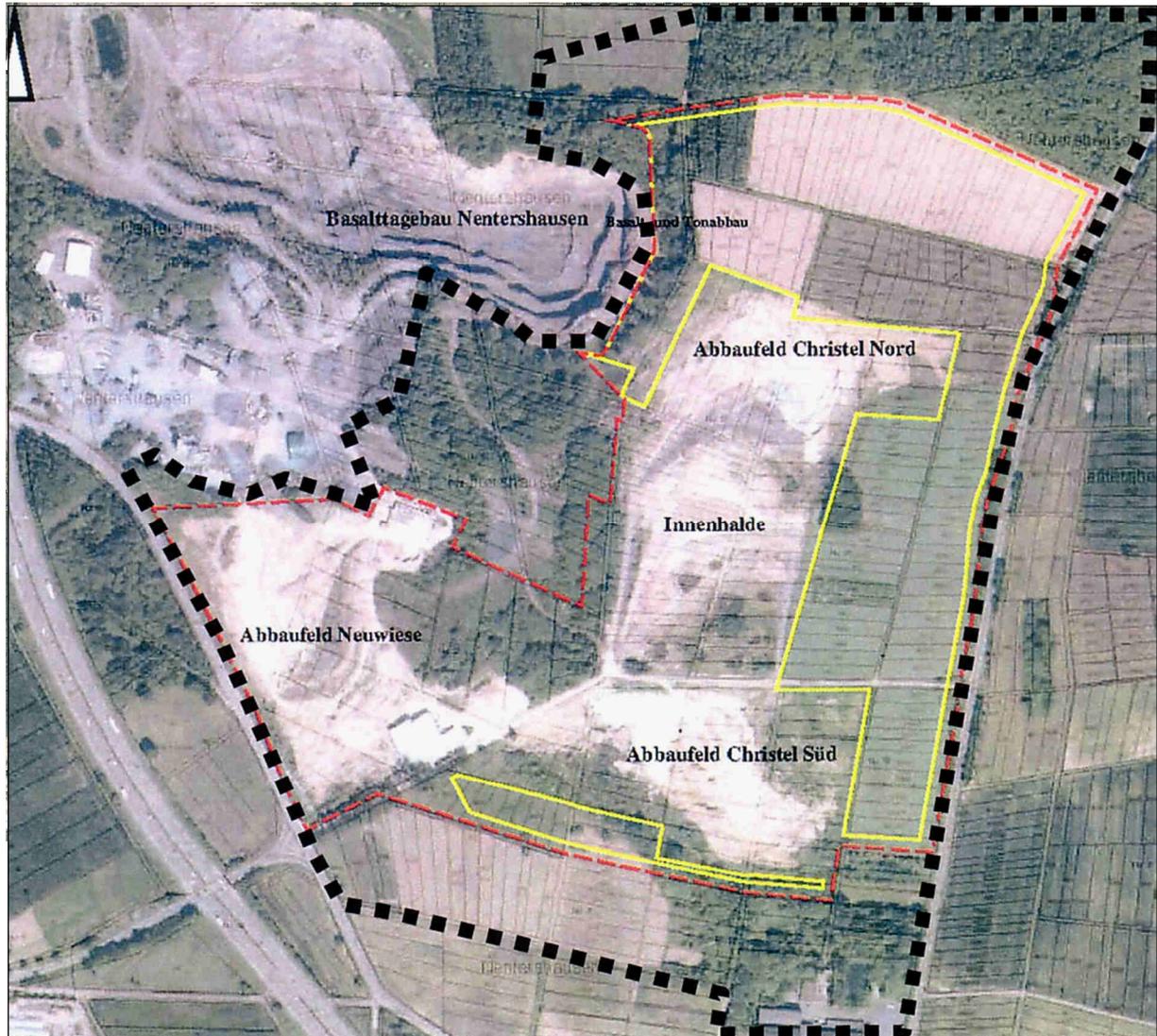
<i>Alytes obstetricans</i> *	§EU	§§D3	R3	Geburtshelferkröte*	B3/5	G3/4/8, M6/8/10
<i>Bombina variegata</i> *	§§EU	§§D2	R2	Gelbbauchunke*	B3/5	G3/4/8, M2/6/7/10
<i>Bufo bufo</i>		§D		Erdkröte	B0/1	G3/4/8, M0/2/6/8/9
<i>Bufotes viridis</i> (<i>Bufo v.</i>)*	§EU	§§D3	R3	Wechselkröte*	B3/5	G3/4/8, M5/6/7/8/10
<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo c.</i>)*	§EU	§§DV	H2	Kreuzkröte*	B3/5	G2/3/4/8, M5/6/7/8
<i>Hyla arborea</i> *	§EU	§§D3	R2	Europäischer Laubfrosch*	B3/4	G4/5/6/8, M3/4/7/8/9/10
<i>Lissotriton vulgaris</i> (<i>Triturus v.</i>)		§D		Teichmolch	B3/5	G3/4/8, M7/8/9
<i>Pelophylax kl. esculentus</i> (<i>Rana kl. esculenta</i>)		§D		Wasserfrosch, Teichfrosch (Grünfrosch-Komplex)	B3/5	G4/8, M7/8/9
<i>Triturus cristatus</i> *	§§EU	§§DV	R2	Kammolch*	B3/5	G3/4/6/8, M6/7/8/9

Kerbtiere (Insekten)

<i>Aeshna cyanea</i>		§D		Blaugrüne Mosaikjungfer	B2/5	G4, M7/8
<i>Anax imperator</i>		§D		Große Königslibelle	B2/5	M8
<i>Andrena cf. cineraria</i>		§D		Graue Sandbiene	B2/3/5	G2/3/5/6, M3/5/6/10
<i>Apis mellifera</i> (Z)		§D		Honigbiene	B2	G4/5/6, M0/3/4/5
<i>Bombus cf. cryptarum</i>		§D		Kryptarum-Erdhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Bombus cf. lapidarius</i>		§D		Steinhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Bombus cf. lucorum</i>		§D		Helle Erdhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Bombus pascuorum</i> (<i>B. agrorum</i>)		§D		Ackerhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Bombus cf. pratorum</i>		§D		Wiesenhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Bombus sylvarum</i>		§D		Waldhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Bombus cf. terrestris</i>		§D		Dunkle Erdhummel	B2	G5/6, M3/4/5/6
<i>Coenagrion puella</i>		§D		Hufeisen-Azurjungfer	B2/3/5	G4/5, M7/8/9
<i>Coenonympha pamphilus</i>		§D		Kleiner Heufalter	B2	G5/6, M3/5/10
<i>Colletes cf. daviesanus</i>		§D		Gewönl. Seidenbiene	B2/3/5	G2/3/5/6, M3/5/6/10
<i>Cupido argiades</i> (<i>Everes a.</i>)		§DV		Kurzschwänziger Bläuling	B3/5	G5, M4/10
<i>Enallagma cyathigerum</i>		§D		Becher-Azurjungfer	B2/5	G4/5, M7/8/9
<i>Erythromma lindenii</i> (<i>Cercion l.</i>)		§D	R3	Pokal-Azurjungfer	B2/3/5	G4/5, M7/8/9
<i>Ischnura elegans</i>		§D		Große Pechlibelle	B2/5	G4/5, M7/8/9
<i>Ischnura pumilio</i>		§D3	R3	Kleine Pechlibelle	B2/5	G4/5, M7/8/9
<i>Issoria lathonia</i> (<i>Argynnis l.</i>)		§D		Kleiner Perlmutterfalter	B2/3/5	G1/5/6, M10
<i>Leptura rubra</i>		§D		Rothalsbock, Roter Halsb.	B2	G5/6, M2/3
<i>Libellula depressa</i>		§D		Plattbauch	B2/5	G4, M7
<i>Libellula quadrimaculata</i>		§D	R4	Vierfleck	B2/5	G4/5, M7/8/9
<i>Lycaena icarus</i> (<i>Polyommatus i.</i>)		§D		Hauhechel-Bläuling	B2/5	G5/6, M5/10
<i>Lycaena phlaeas</i>		§D		Kleiner Feuerfalter	B2/3/5	G5/6, M1/4/10
<i>Lycaena tityrus</i> (<i>Heodes t.</i>)		§D	R4	Brauner Feuerfalter	B2/3/5	G5/6, M1/4/10
<i>Orthetrum brunneum</i>		§D3	R2	Südlicher Blaupfeil	B3/5	G4, M7/8
<i>Orthetrum cancellatum</i>		§D		Großer Blaupfeil	B2/3/5	G4, M7/8
<i>Platycnemis pennipes</i>		§D	R4	Gewönl. Federlibelle	B2/5	G4/5, M7/8/9
<i>Strangalia maculata</i>		§D		Gefleckter Schmalbock	B2	G5/6, M2/3

Strangalia quadrifasciata	§D	Vierbindiger Schmalbock	B2	G5/6, M7/8/9
Sympetrum danae	§D	Schwarze Heidelibelle	B2/5	G4/5, M7/8/9
Sympetrum vulgatum	§D	Gewönl. Heidelibelle	B2/5	G4/5, M7/8/9
Tropinota hirta	§D	Zottiger Rosenkäfer	B2/5	G5/6, M3/4/5
Tyria jacobaea	§D	Jakobskraut-Bär, Blutbär	B2/5	G5/6, M5/10
Zygaena cf. filipendulae	§D	Sechsfleckwidderchen	B2/5	G5/6, M5/10

Abb.: Übersicht des Vorhabens- und engeren Untersuchungsgebietes (UG) und davon abgeleitetes Lokalisationsschema für die artenschutzrechtliche Prüfung



Grenze des engeren Untersuchungsgebietes (UG = Punktlinie)



Lokalisationsschema

2. Artenschutzrechtliche Prüfung der im Untersuchungsgebiet registrierten bzw. als potenziell vorkommend anzunehmenden Säugetierarten mit EU-Schutzstatus

Bei den nachfolgend aufgeführten, im Planungsgebiet durch den Verf. nachgewiesenen, als im Gebiet vorkommend bekannten bzw. für das Eingriffsvorhaben als potenziell bedeutsam angesehenen Säugetierarten mit Schutzstatus gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben möglicherweise die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG tangiert. Ihre Betroffenheit durch das Vorhaben wird nachfolgend in halb tabellarischer Form abgehandelt.

Name wissenschaftlich Name deutsch Schutzstatus Lokalisation	Erläuterungen zur Betroffenheit durch das Vorhaben sowie zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßn.Nr.
<p>Microchiroptera (Unterordnung) Fledermäuse (§)§EU §§D(1-3)</p>  <p>Abb.: Eingriffszone Buchenwaldrest (rote Markierung) mit möglicherweise betroffenen Baumhöhlen-Habitaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem links im Bild markierten Gebiet handelt es sich um einen langfristig frei gestellten, streifenförmigen Buchen-Hochwald-Rest in Kuppenlage (Basaltrippe) zwischen dem Ton-Tagebau Christel im O und dem Basalt-Steinbruch Nentershausen im W. Der Waldstreifen enthält mehrere Baumhöhlen (Spechthöhlen), die als Ruhe-, ggf. auch Reproduktionshabitate einiger Fledermausarten infrage kommen. Da das Geländeobjekt erst im Frühjahr 2017 in das beabsichtigte Abbauvorhaben einbezogen wurde, besteht erst neuerdings, d. h. mit der Änderung des bisherigen Status quo die Notwendigkeit zur Eingriffstaxierung für den beanspruchten Gebietsteil. • Der Umstand, dass das Objekt voraussichtlich erst in ca. 10 Jahren vom abbaulichen Eingriffsbeginn betroffen sein wird, macht eine zeitnahe Untersuchung des Gebietes durch ein Fachbüro auf künftiges Vorhandensein bzw. eine zwischenzeitlich eingetretene Baumhöhlen-Besiedelung durch ggf. betroffene Arten erst ca. 5 bis 2 Jahre vor tatsächlich zu erwartender Inanspruchnahme des Geländes sinnvoll. • Vorsorglich werden folgende naturschutzfachliche Maßnahmen aus heutiger Sicht vorab als notwendig/geeignet angesehen (FCS-Maßnahme, s. o): • Sicherung von Waldflächen entsprechender Größe mit hohem Habitatbaum-Anteil (Alt- und Totholz mit Baumhöhlen) in unbegrenzter Sukzession; alternativ hierzu oder in Kombination: • Sicherung ausgesuchter Altbäume (bes. Buche, Eiche) durch entsprechende Markierung und deren Herausnahme aus der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb forstlich bewirtschafteten Waldes bis zu deren natürlichem Zerfall. <p><u>Anmerkungen</u> Im nördlichen Umfeld des Steinbruchs Nentershausen befinden sich mehrere im o. g. Sinne geeignete Waldflächen, die sich z. T. forstlich unbewirtschaftet entlang den Tagebau-Randflächen erstrecken z. T. aus forstlich unbewirtschafteter Alt-Sukzession ehemaliger Tagebauflächen bestehen. Ferner</p>	<p>?</p> <p>(G6)</p> <p>(G8)</p> <p>(E)</p>

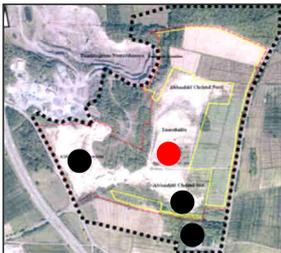
	<p>enthalten einige in forstlicher Nutzung befindliche Waldparzellen der näheren Umgebung bereits als „Alt-/Totholzprogramm“ des Forstamtes Montabaur gekennzeichnete Bäume. Durch Einbeziehung weiterer Bäume (Höhlenbäume) in das Programm wäre ein Ausgleich/Ersatz für die Verluste durch die Abbauerweiterung möglich.</p> <p>Durch schrittweise forstliche Nutzung (Einzelbaumfällung) nicht Höhlen bestückter Bäume (i. d. R. Buchen) kann der Waldstreifen möglicherweise für bestimmte Arten an Attraktivität verlieren, so dass sich dessen Besiedelung und entsprechender Ausgleichsbedarf ggf. reduzieren lässt.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird vorläufig zurück gestellt, ist aber rechtzeitig vor Inangriffnahme der Rodungen erforderlich.</p>	
<p><i>Felis silvestris</i> Wildkatze §EU §§D3 RR</p>  <p>Abb.: Eingriffszone Buchenwaldrest mit Korridorfunktion (rote Markierung), ökolog. hochwertige Buchenhochwaldreste (<u>rot schraffiert</u>), ökolog. hochwertiger Buchen-Eichen-Mischwald westl der L318 (<u>grün schraffiert</u>), Laubwald/-forst (dunkelgrün), Nadelforst (v. a. Fichte: <u>blau</u>), bedeutende (v. a. reife) Sukzessionsgehölze (<u>hellgrün</u>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Vorkommen der Wildkatze im UG und VG ist aus Gründen bekannter Datenlage für die Region auszugehen, auch ohne dass im vorliegenden Fall die Art speziell untersucht bzw. ihr Nachweis erbracht wurde. • Relevant in Bezug auf das Eingriffsvorhaben ist ein streifenförmiger Buchen-Hochwald-Rest in Kuppenlage auf Basaltrippe (siehe Abb.: rote Markierung). Da das Geländeobjekt erst im Frühjahr 2017 in das beabsichtigte Abbauvorhaben einbezogen wurde, besteht erst neuerdings, d. h. mit der Änderung des bisherigen Planungs-Status quo die Notwendigkeit zur Eingriffstaxierung für den beanspruchten Gebietsteil. • Im N und S schließen an den Restwaldstreifen für die Tierart geeignete Wälder bzw. Gehölzkomplexe mit teilweise hoher Attraktivität an. Ferner hat der Restwaldstreifen selber eine bes. attraktive Struktur (Hochwald mit gut ausgeprägtem Unterholz). Er befindet sich wie der südlich angrenzende Sukzessionsgehölzkomplex in einer für Waldbesucher abgeschirmten Zone (Basalttagebau-Innenhalde). Deshalb ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ihm eine für Wildkatzen lokal wichtige Korridorfunktion zukommt. Funktionen als Ruhe- oder gar Reproduktionshabitat sind nach Ansicht des Verf. weniger wahrscheinlich, da der Waldstreifen wie auch der im S u. NW angrenzende Restwald (einschließlich Sukzessionskomplex von Wildschweinen (potenzielle Prädatoren der Wildkatze [bzw. deren Jungtiere im Wurfkessel]) intensiv frequentiert wird. • Als Eingriff kann daher der Verlust eines ggf. wichtigen Korridors der Wildkatze gelten (Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). • Da der Eingriffsbeginn voraussichtlich erst in ca. 10 Jahren zu erwarten ist, kann als Ausgleich die vorgezogene Anlage von Hecken (M3) bzw. (M4) die freie Entwicklung von Gehölz- und Staudensukzession gelten, die – sofern noch nicht vorhanden – bereits Jahre vor Beginn des Eingriffs um das gesamte Vorhabensgebiet erfolgt (vorgezogene FCS-Ausgleichsmaßnahme). Langfristig besteht spätestens zum Ende der Rekultivierung ein breites Sukzessionsareal innerhalb des derzeitigen VG und ist eine lückenlose Gehölzanbindung zum N Waldgebiet wiederhergestellt. 	<p>G5 G6 G7 M2 M3 M4 M7</p>

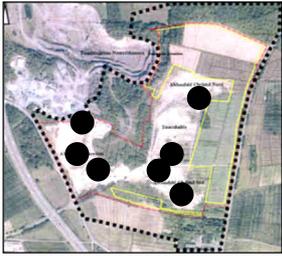
	<ul style="list-style-type: none"> • Restriktion: Bei Einhalten der Eingriffsvermeidung G6 (abbaurechtliche Beschränkung der Entfernung von Gehölzbeständen auf den Zeitraum 1. Okt.-28. Febr.) besteht keine Beeinträchtigung der Art bzw. einzelner Individuen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Folgende weitere Maßnahmen unterstützen die Interessen der Art: • G7: allgemeines Betretungsverbot der Betriebs- u. Rekultivierungsflächen für Unbefugte • M2: die geplante Waldentwicklung und • M7: Gewässerangebot. 	
<p>Muscardinus avellanarius Haselmaus §§DG R3</p>  <p>Abb.: Eingriffszone Buchenwaldrest (rote Markierung) mit möglicherweise betroffenen (Baumhöhlen-)Habitaten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der links im Bild markierte, streifenförmigen Buchen-Hochwald-Rest in Kuppenlage (Basaltrippe) zwischen dem Tontagebau Christel im O und dem Basalt-Steinbruch Nentershausen im W kommt aufgrund seiner Struktur und Nähe zu umliegenden potenziell geeigneten Gehölzbiotopen als Lebensraum der Haselmaus in Betracht. • Da das Geländeobjekt erst im Frühjahr 2017 als für das Abbauvorhaben beabsichtigt definiert wurde, besteht erst neuerdings, d. h. mit der Änderung des bisherigen Planungsstatus quo die Notwendigkeit zur Eingriffstaxierung für die mit einfachen Sichtkontrollen i. d. R. nicht nachweisbare Haselmaus. • Der Umstand, dass das Objekt voraussichtlich erst in ca. 10 Jahren vom abbaulichen Eingriffsbeginn betroffen sein wird, macht eine zeitnahe Untersuchung des Gebietes (einschließl. Baumhöhlenuntersuchung) durch ein Fachbüro ca. 5-2 Jahre vor Beginn der Rodungen auf ein tatsächliches Vorkommen der Art innerhalb der Eingriffslokalität sinnvoll. • Durch das Vorhaben besteht gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG potenzielle Eingriffs-Betroffenheit durch: • Tötung von Exemplaren im Winterschlaf bei Rodung der Fläche im Herbst-/Winter Nr.1 BNatSchG) wie auch • Störung, Verlust u. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe-Habitaten, ferner • Verlust einer Biotopverbindung nördlich und südlich angrenzender Kontaktbiotope (ähnl. Wildkatze, s. o.). • Der Verlust an geeigneten Vernetzungsstrukturen ist für die H. bes. bedeutsam, da sie i. d. R. keinen weiter als ca. 50m großen Abstand zu geeigneten Kontaktbiotopen mit einiger Wahrscheinlichkeit überwinden kann (Verinselungsfaktor von Restbiotopen, der bei Verlustquoten von bis zu 80% in Extrem-Wintern populationsrelevant sein kann). • Für das Vorkommen der H. im Eingriffsgebiet spricht die bes. günstige Habitatstruktur (bodennahe Gebüsche [u. a. Vorhandensein von Brombeeren] + Höhlenbäume, s. o.). • Gegen ihr Vorkommen sprechen: 1. die hohe Frequentierung des Standortes durch Wildschweine, die bodennahen Nester der H. kaum zulässt (Fraßfeindschaft; hohe Aufspürwahrscheinlichkeit durch hervorragenden Geruchssinn d. Wildschw.). 2. Die alternativ mögliche Ruhehabitat-/Nistplatzwahl in Wildschwein geschützten Baumhöhlen dürfte durch das wahrscheinliche Vorkommen des Siebenschläfers (alternativ auch Gartenschläfer [beide in der Region vorkommend]) als dominanter Habitat-Konkurrent verhindert werden. 	<p>?</p> <p>(G6) (G8) (M2) (M3) (M4) (E)</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Als Ausgleich des Eingriffs in den potenziellen Lebensraum der Haselmaus kommen v. a. die frühzeitig geplanten Heckenanlagen (M3) um den Tagebau-/Rekultivierungsstandort (s. bei Wildkatze) sowie• die großflächig freie Sukzession (M4) auf dafür vorbehaltenen Restflächen infrage.	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3. Artenschutzrechtliche Prüfung der im Untersuchungsgebiet registrierten europäischen Vogelarten (alle mit Schutzstatus gemäß VSchRL)

Die nachfolgend aufgeführten Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet durch den Verf. nachgewiesen wurden, werden auf ihre Betroffenheit und Ausgleichsmöglichkeit im Rahmen des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG geprüft.

Name wissenschaftlich Name deutsch Schutzstatus Lokalisation	Erläuterungen zur Betroffenheit durch das Vorhaben sowie zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßn.Nr.
<p>Alauda arvensis Feldlerche §EU §D3 RV</p>  <p>Abb.: Brutnachweis der Feldlerche 2013</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von dieser Boden brütenden Vogelart gelang nur 2013 ein Brutnachweis im UG bzw. Vorhabensgebiet, und zwar auf einer vorjährig abgeschobenen ruderalen Pionierflur innerhalb der tagebaulichen Betriebszone. • Wenige weitere Sichtnachweise im nördl. und östl. UG innerhalb der Feldflur (teilw. außerhalb d. Brutzeit auf abgeernteten Äckern) waren aus größerer Entfernung weder genau zu lokalisieren noch mit annähernder Wahrscheinlichkeit Brutplätzen zuzuordnen. • Die F. war außerdem an Pioniertümpeln der Innenhalde bei der Wasseraufnahme (ca. 100m N der markierten Stelle) zu beobachten. • Durch die Vermeidungsmaßnahme G6 = jahreszeitliche Befristung des Eingriffs (Abschieben, Verfüllen u. dgl. von Staudenfluren, Grünland und Ackerflächen nur von Anfang Okt. bis Ende Feb.) ist eine Beeinträchtigung auch einzelner Individuen der Art vollständig zu vermeiden. • Die Art profitiert von dem vorübergehenden, aber regelmäßigen Angebot ± großflächiger Pionierstaudenfluren, die flankierend zum Tagebau auf wechselnden Örtlichkeiten als geeignetes Bruthabitat verfügbar sind. 	<p>G6 M5</p>
<p>Anas platyrhynchos Stockente §EU §D R3 §J</p>  <p>Abb.: Wiederholter Nachweis der Stockente als Brutvogel mit Jungtieren an Sukzessionsweiher der Innenhalde (rote Markierung) sowie unregelmäßige Nachweise ohne Jungtiere an sonstigen Gewässern (schwarz markierte Punkte)</p>	<p>Die in RLP neuerdings als gefährdet eingestufte Stockente profitiert eindeutig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von dem umfangreichen Angebot an Kleingewässern (G4), d. h. den für den Amphibienschutz angelegten Kleinweihern der Innenhalde, einem Sukzessionsweiher im Gebiet des ehemaligen Tontagebaus im S des UG sowie den Pumpensümpfen der Anbaufelder Neuwiese und Christel Süd sowie • von dem allgemeinen Betretungsverbot des Standortes, das die S. vor Störungen durch Personen schützt (G7). • Sofern Veränderungen durch Flächenumlagerungen (für Abbau wie auch Biotoppflege) nur in der Zeit von Anfang Okt. bis Ende Feb. erfolgen (G6), ist eine Beeinträchtigung auch einzelner Individuen der Art vollständig zu vermeiden. • Die Art profitiert auch langfristig durch das Vorhaben über die künftige Bereitstellung geeigneter Gewässer im Rahmen der Maßnahmen M7,8 und 9. 	<p>G4 G5 G6 G7 M7 M8 M9</p>

<p>Apus apus Mauersegler §EU §D</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die drei genannten Arten wurden wiederholt, jedoch unregelmäßig als Nahrungsgast beim Insekten-Jagdflug im Luftraum des Vorhabengebietes nachgewiesen. Es besteht keinerlei Beeinträchtigung durch das Vorhaben, vielmehr nutzen die Vögel das Insektenangebot über Wasserflächen (M7 u. 8) und in aufsteigenden, warmen Luftmassen, die sich v. a. über Steilböschungen bei bestimmten Wetterlagen im Grubenbereich bilden (Vorteil G2). Neben dem Wasserangebot nutzen Mehl- und Rauchschwalben auch die Tonschlämme an Pioniertümpeln als Baumaterial für ihre Nester (Vorteil G4). Besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Arten im Rahmen des Tagebaus sind nicht erforderlich (M0). 	<p>G2 G4 M0 M7 M8</p>
<p>Delichon urbicum Mehlschwalbe §EU §DV R3</p>		
<p>Hirundo rustica Rauchschwalbe §EU §DV R3 (ohne Abb.)</p>		
<p>Anthus trivialis Baumpieper §EU §DV R2</p>  <p>Abb.: Einmaliger Nachweis des Baumpiepers als Nahrungsgast am 14.07.2013</p>	<ul style="list-style-type: none"> Von der inzwischen seltenen, bodenbrütenden Art konnte nur einmalig 2013 ein Nachweis (Sitzwarte) im Grenzgebiet zur Feldflur registriert werden. Die Art kommt potenziell als Brutvogel, v. a. auf mehrjährigen, halboffenen tagebaulichen Sukzessionsflächen im gesamten Vorhabensgebiet infrage. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Vogels kann durch die Restriktion G6 (jahreszeitliche Eingriffsbeschränkung) vollständig vermieden werden. Der Vogel profitiert potenziell durch die Maßnahmen G7 (Betretungsverbot) sowie M7 (Kleingewässer) bzw. M10 (Offenhaltung von Teilflächen durch Erhalt von Pionierstandorten mittels Substratumlagerung). 	<p>G6 G7 M5 M7 M10</p>
<p>Ardea cinerea Graureiher §EU §D §J</p>  <p>Abb.: Gewässerstandorte mit regelmäßiger Anwesenheit des Graureihers als Nahrungsgast</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Graureiher wurde im gesamten Beobachtungszeitraum (2013-2017) als regelmäßiger Nahrungsgast an fast allen Gewässern des Tagebaukomplexes beobachtet. Innerhalb des UG wurden keine Brutvorkommen nachgewiesen. Der Vogel profitiert eindeutig vom Nahrungsangebot, die der Tagebau durch die Vielzahl der Gewässer zu technischen Zwecken (Pumpensümpfe, Absetzteiche) und für den Amphibienschutz (G4) bereitstellt. Auch langfristig genießt der Vogel das Vorhandensein geeigneter Gewässer im Rahmen der Maßnahmen M7, 8 und 9 sowie die Vorteile durch das allgemeine Betretungsverbot des Standortes (G7 Störungsschutz). Es besteht keinerlei Beeinträchtigung durch das Vorhaben. 	<p>G4 G7 M7 M8 M9</p>

<p>Buteo buteo Mäusebussard §EU §§D §J</p>	<ul style="list-style-type: none"> Vertreter der beiden streng geschützten Greifvogelarten wurden wiederholt bei ihren Erkundungsflügen zur Nahrungssuche über dem gesamten Tagebaustandort beobachtet. Horstbäume wurden innerhalb des UG nicht aufgefunden. Sollten im Laufe der Zeit wider Erwarten Horstbäume innerhalb der Vorhabenszone (Buchenwaldrest, s. blau markierte Fläche) gewählt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wenn die Vermeidungsmaßnahme G6 (reguläre Rodung im Herbst/Winter) eingehalten wird. Für beide Arten stellt der Tagebaustandort ein potenzielles Nahrungshabitat dar. 	<p>G6 G7 G8 M2 M3 M7</p>
<p>Milvus milvus Rotmilan §§EU §§D RV §J</p>  <p>Abb.: Zone potenzieller Horstbäume innerhalb des VG (blaue Markierung)</p>		<p>G5 G6 M3 M4 M5 M10</p>
<p>Carduelis carduelis Distelfink, Stieglitz §EU §D</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beide Vogelarten wurden im VG nur als Nahrungsgäste registriert. Sie profitieren hier insbes. vom Nahrungsangebot der zahlreichen Wildkrautarten, die – im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen – ungehindert zur Samenreife gelangen können (Ödlandcharakter) und damit auch im Winterhalbjahr den Tieren zur Verfügung stehen (G5, M4, M5, M10). Die äußeren Kontaktbiotope und in freier Sukzession befindlichen Randgebiete des Tagebaus sowie die für den Amphibienschutz in mindestens halb offener Struktur gehaltene Innenhalde bieten beiden Arten potenzielle Brut-Habitate. Sofern die infrage kommenden Habitate (Gehölze, Gebüsche) im Zuge technischer Veränderungen bzw. des Abbaufortschritts unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Vermeidungsmaßnahme (G6) beansprucht bzw. zerstört werden, ist eine Beeinträchtigung beider Arten gemäß § 44 Abs. 1 auszuschließen. 	<p>G5 G6 M3 M4 M5 M10</p>
<p>Carduelis chloris Grünfink §EU §D</p> <p>(ohne Abb.)</p>		<p>G4 G7 G8 M7 M8 M10</p>
<p>Charadrius dubius Flussregenpfeifer §UN §EU §§D R2</p>  <p>Abb.: Nachweis des Flussregenpfeifers am 04.07.2014 (blauer Punkt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die seltene Vogelart wurde einmalig am 04.07.2014 im Zuge einer Abendbegehung zur Amphibienerhebung nachgewiesen (ein Exemplar, nicht Brut verdächtig). Dessen ungeachtet kommen tagebauliche Betriebsflächen mit Anwesenheit von (Pionier-)Gewässern, bes. Pumpensümpfe (G4, M7, M8) für den Vogel generell als sekundäre Bruthabitate in Betracht. Sie spielen trotz ihres Gefahrenpotentials in Ermangelung natürlicher vegetationsarmer Flusssufer und Kiesbänke für das Überleben der Vogelart eine bedeutende Rolle. Da der Vogel seinen Brutstandort systematisch durch sogen. Verleiten schützt (Ablenken potenzieller Feinde vom Brutstandort durch Simulieren eigener Flügellähmung), ist ein Auffinden seines hervorragend getarnten Geleges ohne hohen Suchaufwand kaum möglich und kann dieses im Zuge des Tagebaus oder der Rückverfüllung leicht unbeabsichtigt zerstört werden. Der Vogel beobachtet allerdings das Abbaugeschehen vor der Auswahl seines am Boden 	<p>G4 G7 G8 M7 M8 M10</p>

	<p>befindliches Nestes (kaum sichtbare Bodenmulde ohne Nistmaterial auf Pionierstandorten [M10]) genau und wählt dafür i. d. R. Lokalitäten aus, die nicht in der Ziellinie einer bisher eingeschlagenen Abbau- und Verfüllrichtung bzw. gewohnter Fahrstrecken der Großmaschinen liegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Rücksichtnahme seitens des Betriebspersonals auf den Vogel (Restriktion G8) ist nur möglich, wenn dieses durch wiederholte Sichtungen des oder der Altvögel den vermeintlichen Gelegestandort einigermaßen eingrenzen und durch vorübergehenden Verzicht auf ein Befahren dieser Zone (bis zum Abklingen des Verleitverhaltens des Vogels) schützen kann. • Trotz der in diesem Fall unzuverlässigen Vermeidungsmaßnahme stellt der offene und meist in Betrieb befindliche Tagebau – nicht zuletzt aufgrund des allgemeinen Betretungsverbot für die Öffentlichkeit (G7) die i. d. R. einzige geeignete Reproduktionsmöglichkeit des störungsempfindlichen Vogels dar (s. o.) und muss daher als zulässig im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 gelten. • Mit einer Einstellung (Stillstand/Ende) des Tagebaubetriebs wächst andererseits die Gefahr durch Prädatoren (Fraßfeinde, die durch die Abwesenheit von Großmaschinen teilw. nicht mehr wirksam zurück gehalten werden) und geht langfristig die zunächst noch geeignete Pionierstruktur des Standortes durch großflächige Sukzession verloren. 		
<p>Columba palumbus Ringeltaube</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die vier genannten, häufigen, i. d. R. Baum brütenden Vogelarten wurden im UG überwiegend außerhalb, z. T. auch innerhalb der Vorhabensfläche (Randgebiete der beantragten Tagebauerweiterung) als Brutvögel wie auch Nahrungsgäste (v. a. an Pionier-Gewässern der Innenhalde) nachgewiesen. • Bei Einhalten der Eingriffsvermeidung G6 (abbauzeitliche Beschränkung der Entfernung von Gehölzbeständen auf den Zeitraum Anf. Okt.- Ende Feb.) ist eine Beeinträchtigung von Individuen der genannten Art gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. • Die in der Spalte rechts angegebenen Maßnahmen treffen in unterschiedlichem Maße auf die genannten Arten zu 	<p>G5 G6 M1 M2 M3 M4 M7</p>	
<p>Corvus corone ssp. corone Rabenkrähe</p>			
<p>Garrulus glandarius Eichelhäher</p>			
<p>Pica pica Elster</p>			
<p>alle §EU §D §J (ohne Abb.)</p>			
<p>Corvus corax Kolkrabe §EU §D</p>  <p>Abb.: Zone potenzieller Horstbäume innerhalb des VG (blaue Markierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter dieser inzwischen in RLP nicht mehr gefährdeten, durch langjährige Schutzmaßnahmen in Bestands-Zunahme begriffenen Vogelart konnten wiederholt beim Überflug über das Grubenareal beobachtet werden. Horstbäume des K. waren im Untersuchungszeitraum im UG nicht nachweisbar. • Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich in Zukunft im näheren Umfeld oder gar innerhalb des VG des Tagebaustandortes Brutpaare des Vogels etablieren können (s. Markierung in Abb. links). • Daher wird im Zuge der auch aus anderen artenschutzrechtlichen Gründen (s. o. Fledermäuse, Haselmaus) notwendigen Voruntersuchungen empfohlen, zeitnah zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Areals (5-2 Jahre zuvor) das Vorhabensgebiet auf eventuelle Horstbäume bzw. Niederlassung des K. zu überprüfen und diese zur unkritischen Jahreszeit (s. u.) bereits vorab zu fällen. 	<p>G4 G6 G7 M0</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Da der sehr früh brütende Vogel bereits im Februar mit dem Brutgeschäft beginnen kann, ist als Eingriffsvermeidung (entsprechend G6 = abbauezeitliche Beschränkung der Entfernung von Gehölzen auf den Zeitraum Okt.-Dez. [also abweichend von den regulären Bestimmungen zu deren Beseitigung entspr. § 39 BNatSchG]) eine Beeinträchtigung der genannten Art gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wenn die Horstbäume betreffenden Rodungsarbeiten spätestens Mitte Januar abgeschlossen sind. • Die Vogelart profitiert vom potenziellen Nahrungsangebot, der Störungsarmut durch Abschirmung vor der Öffentlichkeit sowie den zahlreichen Gewässern innerhalb der Tagebauzone. • planerische Maßnahmen zur Unterstützung der Art sind für den anpassungsfähigen Vogel nicht erforderlich. 	
<p>Dendrocopus major Buntspecht §EU §D</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von den genannten höhlenbrütenden Arten konnten bis auf Grünspecht (dieser nur als Nahrungsgast beobachtet) und Schwarzspecht (ältere Höhle ohne Brutnachweis, ggf. zur Beobachtungszeit als Schlafhöhle genutzt) im UG in Zeitraum 2012-15 teilw. mehrfach Bruten nachgewiesen werden (innerhalb u. außerhalb des VG; Meisen z. T. durch Angebot von Nistkästen). • Planungsrelevant in Bezug auf die in Rede stehenden Arten ist der links markierte Buchenwaldrest, der voraussichtlich in ca. 10 Jahren vom Abbaubeginn betroffen sein wird. Er enthält zahlreiche Altbuchen mit teilw. mehrfachen Faul- und Spechthöhlen (Buntspecht, Schwarzspecht, Grünspecht?). • Der Umstand, dass das Objekt erst mittel- bis langfristig vom abbaulichen Eingriffsbeginn betroffen sein wird, macht eine zeitnahe Untersuchung des Gebietes (einschließl. Baumhöhlenuntersuchung) durch ein Fachbüro ca. 5-2 Jahre und ggf. unmittelbar vor Beginn der Rodungen auf ein tatsächliches Vorkommen der links genannten Arten innerhalb der Eingriffslokalität erforderlich. • In welchem Umfang zu dem o. g. Zeitpunkt tatsächlich Eingriffs-Betroffenheit der genannten Arten bzw. deren Einzelvertreter durch das Vorhaben besteht, kann vorerst nicht beurteilt werden. Da es sich zwar um teilweise streng geschützte, jedoch weder um bestandsbedrohte Arten handelt, noch deren Eingriffs-Umfeld hinsichtlich der ökologischen Funktion beeinträchtigt wird, besteht gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 u. 3 aus heutiger Sicht bzw. Rechtslage gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG keine populationsrelevante Beeinträchtigung. • Dessen ungeachtet wird ein vorgezogener Ausgleich (FCS-Maßnahme) ähnl. wie bei Fledermäusen u. Kolkrabe empfohlen (s. o.), d. h. nahe gelegt, frühzeitig Ersatz in Form geschützter Waldflächen bzw. Alt- u. Totholz im Umfeld sicher zu stellen. 	<p>teilw. G4 G6 G7 M1 M2 M3 M4</p>
<p>Dryocopus martius Schwarzspecht §§EU §§D</p>		
<p>Parus caeruleus Blaumeise §EU §D</p>		
<p>Parus major Kohlmeise §EU §D</p>		
<p>Picus viridis Grünspecht §EU §§D Sitta europaea Kleiber §EU §D</p>  <p>Abb.: Innerhalb der künftigen Abbauzone gelegener Buchenwaldrest mit potenziellen Bruthabitaten (Baumhöhlen) der genannten Arten</p>		

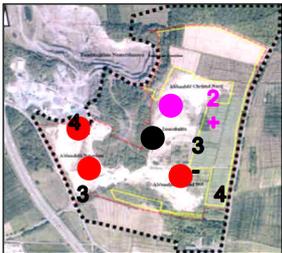
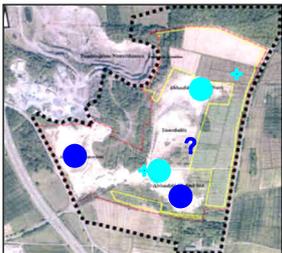
<p>Emberiza citrinella Goldammer</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die genannten Arten besiedeln als ±häufige Brutvögel (allerdings Bestandsrückgänge bes. bei Goldammer) bodennahe bis höhere Gebüsch- (in Gebüsch- bodennah bzw. Boden brütend v. a. Fitis u. Goldammer) wie auch Hecken bzw. Randgebiete flächenhaft geschlossener Gehölze (z. B. Wald-Außen- u. Innenmäntel) und Sukzessionsgebüsch- (Goldammer auch in Staudenfluren). Diese Arten konnten mehrfach als Brutvögel innerhalb entsprechender Biotoptypen (s. Abb. links) des UG und teilw. darüber hinaus nachgewiesen werden. Alle Arten profitieren von Bruthabitat-, Nahrungs- (Insekten, Wildkräutersamen) und Wasserangeboten, die der Tagebau zufällig oder gezielt (v. a. für den Amphibienschutz) flankierend zur Rohstoffgewinnung produziert. Beeinträchtigungen der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der beantragten Abbau-Erweiterung sind vollständig vermeidbar bei Beachtung der jahreszeitlich gebundenen Restriktions-Maßnahme G6 (Beseitigung von Gehölzen u. Staudenfluren nur im regulären Zeitraum Anf. Okt.-Ende Feb.). <p>Aufgrund der sukzessiv erfolgenden Geländeanspruchnahme bei teilw. gleichzeitiger Nachlieferung geeigneter Habitate im Rahmen der Rekultivierung und ggf. vorübergehender Selbstentwicklung auf Abbau-Folgeflächen besteht keine Notwendigkeit für spezielle Maßnahmen zur Stützung der genannten Arten.</p>	G5
<p>Phylloscopus collybita Zilpzalp</p>		G6
<p>Phylloscopus trochilus Fitis</p>		M3
<p>Sylvia atricapilla Mönchsgrasmücke</p>		M4
<p>Sylvia borin Gartengrasmücke</p>		M5
<p>Sylvia communis Dorngrasmücke</p>		
<p>alle §EU §D</p>  <p>Abb.: grüne Linien u. schraffierte Flächen = schwerpunkthaft für die o. g. Grasmückenarten geeignete zusammenhängende Gehölzstrukturen; orange Linien u. schraffierte Flächen = schwerpunkthaft für Goldammer geeignete, halb offene Stauden-, Gebüsch- und Pioniersukzession</p>		
<p>Erithacus rubecula Rotkehlchen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beide häufigen Arten wurden im VG als Brutvögel nachgewiesen. Sie beanspruchen als Bruthabitate dichte Gehölzbestände (v. a. Wälder, größere Gebüsch- mit Boden nahen Verstecken (Reisig, Fallholz, Erdanrisse, Wurzeln u. dgl.). Bei Einhalten der Eingriffsvermeidung G6 (abbauzeitliche Beschränkung der Entfernung von Gehölzen im regulären Zeitraum Anf. Okt.- Ende Feb.) ist eine Beeinträchtigung der genannten Arten (auch einzelner Individuen) gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Besondere Maßnahmen zur Unterstützung der beiden Arten sind im Rahmen der Tagebauerweiterung nicht erforderlich, da mit den Erfordernissen für andere Arten bzw. Belange der Rekultivierung bereits abgedeckt. 	G4
<p>Troglodytes troglodytes Zaunkönig</p>		G5
<p>beide §EU §D (ohne Abb.)</p>		G6 M2 M3 M4

<p>Falco tinnunculus Turmfalke §EU §§D §J</p> <p>(ohne Abb.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Vertreter dieser streng geschützten, allerdings häufigen Greifvogelart war im Untersuchungszeitraum (2012-17) mehrfach, jedoch unregelmäßig im gesamten UG bei Nahrungssuchflügen anzutreffen. Ein Brutstandort konnte nicht lokalisiert werden. Potenziell kommen dafür sowohl verlassene Horste anderer Vogelarten wie auch tagebauliche Betriebsanlagen, z. B. Tonlagerhallen, Anlagen des benachbarten Basaltwerkes sowie dessen Steinbruchwände mit entsprechenden Nischen in Betracht, allenfalls auch Steilböschungen mit hohem Basaltanteil innerhalb des Tontagebaus. Mit der Maßnahme G6 (saisonaler Gehölzschutz [bei Baumbruten in Horsten anderer Vogelarten]) und G8 (saisonaler Schutz bekannter Brutplätze z. B. in Gebäuden und Abbauwänden, die sich unschwer feststellen lassen) kann eine Beeinträchtigung auch einzelner Individuen der Art vollständig vermieden werden, so dass unter diesen Bedingungen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 gegeben sind. 	<p>G6 G8 M0 M1 M3</p>
<p>Fringilla coeleps Buchfink §EU §D</p>  <p>Abb.: Regelmäßiger Brutstandort des Buchfinks und langfristig vom Abbau betroffenes Gebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die allgemein sehr häufige, überwiegend in Laubwäldern, aber auch sonstigen Gehölzkomplexen (Baumgruppen, Alleen, Gärten usw.) frei brütende Art wurde alljährlich an entsprechend großen, zusammenhängenden Gehölzstandorten (v. a. Laubwald) als Brutvogel nachweisen, so u. a. auch im Buchenwaldrest, der vom Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt beansprucht wird (s. Abb. links). Eingriffe in potenzielle Bruthabitate (Gehölze) sind vollständig durch die Maßnahme G6 (regulärer Zeitraum Anf. Okt. - Ende Feb.) vermeidbar, so dass eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 im Zusammenhang mit der beantragten Abbauerweiterung auszuschließen ist. Der Vogel profitiert zeitweilig vom Nahrungsangebot, d. h. Wildkräutersamen der Pionier- u. Sukzessionsflächen des Tagebaus. 	<p>G5 G6 M2 M3</p>
<p>Motacilla alba Bachstelze</p> <p>Phoenicurus ochrurus Hausrotschwanz §EU §D</p> <p>beide §EU §D</p>  <p>Abb.: Sichtnachweise von Bachstelze und Hausrotschwanz im Areal Abbau Feld Neuwiese und Tonlagerhalle</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beide Arten sind Nischen brütend und kommen daher oft als Brutvögel in Tagebauen (v. a. Steinbrüchen) mit entsprechendem Nischenangebot vor. Ersatzweise brüten beide auch häufig an Gebäuden und Werksanlagen und selbst innerhalb von Lagerhallen u. dgl. Im vorliegenden Fall war die Bachstelze generell selten und ausschließlich im Nahbereich der Tonlagerhalle bzw. dem Abbaufeld Neuwiese zugeordnet und ohne Brut typisches Verhalten festzustellen. Der Hausrotschwanz konnte dagegen im selben Bereich häufig und mit Brutverhalten (ausschließlich in 2015, Niststandort nicht ermittelt) registriert werden. Da beide Arten, die auf Grünstrukturen keinen besonderen Wert legen, im benachbarten Basaltsteinbruch großflächig optimale Habitatverhältnisse vorfinden (v. a. geeignete Brutnischen, die beim Tontagebau meist fehlen), ist ihr mäßiges Erscheinen vornehmlich im Nahbereich der Tonlagerhalle und Abbaufeld Neuwiese nicht verwunderlich. 	<p>G8 M1 M6 M7 M8</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Beide Arten (insbes. Hausrotschwanz) profitieren vom Tagebaubetrieb (Kultur- und Industriefolger), so dass eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der beantragten Abbauerweiterung grundsätzlich nicht besteht. • Spezielle Maßnahmen zur Stützung der genannten Arten sind nicht erforderlich, wohl aber sollte auf entdeckte Nistplätze zur Brutzeit Rücksicht genommen werden (G8). • Es besteht für die Bachstelze ein automatischer Habitatvorteil im Zusammenhang mit den Maßnahmen M1, M6, M7 und M8 	
<p>Pyrrhula pyrrhula Dompfaff, Gimpel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreter der genannten Arten wurden im UG und teilw. Vorhabensgebiet regelmäßig als Brutvögel (Amsel, Singdrossel), teils einmalig als Durchzügler u. Nahrungsgäste bzw. ohne Brutverdacht (Dompfaff, Misteldrossel) angetroffen. • Als Bruthabitate kommen verschiedenste Gehölzbestände (teilw. auch Nadelhölzer, bes. Dompfaff) in Betracht. • Bei Amsel und Singdrossel wurde bei ausgeprägter Trockenheit mehrfach Aufsuchen von Pfützen und Tümpeln als Tränken bzw. Badestellen beobachtet. • Eine Gefährdung selbst einzelner Vertreter der genannten Arten ist ausgeschlossen, wenn der nach § 39 Abs. 5 BNatSchG regulär für die Beseitigung von Gehölzen zulässige Eingriffszeitraum (Anf. Okt.- Ende Feb.) eingehalten wird (Vermeidungs-Maßnahme G6). • Spezielle Maßnahmen zur Stützung der angegebenen Arten sind nicht erforderlich. 	<p>teilw.</p> <p>G5</p> <p>G6</p> <p>M1</p> <p>M2</p> <p>M3</p> <p>M4</p> <p>M7</p>
<p>Turdus merula Amsel</p>		
<p>Turdus philomelos Singdrossel</p>		
<p>Turdus viscivorus Misteldrossel</p>		
<p>alle §EU §D</p>		
 <p>Abb.: Vom Vorhaben betroffene potenzielle Bruthabitate der o. g. Arten (Laubgehölze = grüne Markierung, Nadelgehölze = blau markiert)</p>		

4. Artenschutzrechtliche Prüfung der im Untersuchungsgebiet registrierten Amphibien mit Schutzstatus gemäß FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)

Die nachfolgend aufgeführten Amphibienarten, die im Untersuchungsgebiet durch den Verf. nachgewiesen wurden, werden auf ihre Betroffenheit und Ausgleichsmöglichkeit im Rahmen des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG geprüft.

Name wissenschaftlich Name deutsch Schutzstatus Lokalisation	Erläuterungen zur Betroffenheit durch das Vorhaben sowie zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Maßn.Nr.
<p>Alytes obstetricans Geburtshelferkröte §EU §§D3 R3</p>  <p>Abb. 1: Verteilung der Landhabitate der Geburtshelferkröte im VG <u>rot u. pink</u>: Position u. Anzahl rufender Tiere am 17.05.2017, davon 2 neu; <u>schwarz</u>: :2017 3 gegenüber 2016 erloschene Rufnachweise im Abbaufeld Christel Nord;</p>  <p>Abb. 2: Lage der zz. wichtigsten Reproduktionshabitate (dunkelblau; + = neuerdings; ? = unklar im Bereich der Gewässer der Innenhalde)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von der streng geschützten und bestandsgefährdeten Lurchart konnten aktuell (Mai 2017) 13 rufende Exemplare auf vier verschiedene Örtlichkeiten verteilt, d. h. 7 im Abbaufeld Neuwiese und 6 im östlichen Teil des VG nachgewiesen werden. • Bei den Standorten handelt es sich überwiegend um Kippenböschungen mit hohem Anteil von Basaltgeröll in v. a. südlicher, teilw. auch N u. NW Exposition. Im Bereich Christel Süd waren alle Tiere S positioniert innerhalb der Abraumböschung. • Die Nachweise in Christel Nord (s. Abb. 1, Pinkfarbe) kamen 2017 neu hinzu, während 2016 noch 3 Tiere gegenüber 2017 bedeutend weiter südlich beiderseits der Werksstraße nachweisbar waren (s. Abb. 1, schwarz). • Was Larvalgewässer der Art anbetrifft, spielt bisher v. a. der bereits in sukzessiver Verfüllung befindliche Pumpensumpf im Abbaufeld Neuwiese für die lokale Population eine bedeutende Rolle, gefolgt vom östlichen Pumpensumpf des Abbaufeldes Christel Süd (bis vor kurzem einziges Objekt in diesem Bereich). Pumpensümpfe neueren Datums (s. Abb. 2: hellblaue Markierungen mit +-Zeichen) sind potenziell geeignet, jedoch bisher ohne Larven-Nachweis. • Weitere potenziell geeignete Kleinweiher befinden sich (allerdings zz. überwiegend im Sukzessionszustand, der von der Art weniger geschätzt wird) im Bereich der Innenhalde. • Die Lokalpopulation des Tontagebaus Christel muss als Teil einer wahrscheinlich größeren und älteren der unmittelbar an das Abbaufeld Neuwiese grenzenden Population des Basaltsteinbruchs Nentershausen gelten, der in bedeutender Anzahl optimale Land- und Reproduktionshabitate der Art enthält (eingeschätzt per Fernsicht [Fernglas ab Steinbruch-Oberkante] ohne Untersuchung vor Ort). • Die Pionierart ist im Vorkommen einerseits auf Tagebaustandorte angewiesen (B3), andererseits gleichzeitig durch mögliche Substratumlagerungen im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung (Verfüllung von Landhabitaten, Beseitigung von Reproduktionsgewässern) gefährdet. Auch bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Interessen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Standortbewirtschaftung einzelne Individuen der lokalen Population beeinträchtigt/getötet werden (B5). 	G3 G4 G8 M6 M8 M10

	<ul style="list-style-type: none">• Um deren Erhaltungszustand insgesamt zu verbessern bzw. mindestens aufrecht zu erhalten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:<ol style="list-style-type: none">1. Vorhalten von Blockschutt zur Gestaltung von Landhabitaten (G3),2. a) Schutz von Kleinweihern (einschließlich Pumpensümpfen) vor (vollständiger) Verfüllung mindestens im Sommerhalbjahr (Mär.-Okt.)(G4), bei gleichzeitigem / vorlaufendem Angebot von attraktiven Ersatzhabitaten (M8 als CEF/FCS-Maßnahme); b) Evakuierung von Larven (für die Art ggf. auch im Winter) im Falle einer notwendigen bzw. unaufschiebbaren (vollständigen) Verfüllung eines Pumpensumpfes (G8 als CEF-Maßnahme)3. a) Schutz vor Verfüllung von Landhabitaten durch deren jährl. Lokalisierung und weitestgehende Rücksichtnahme vor tagebaulicher Inanspruchnahme (G8) bei gleichzeitigem / vorzeitigem Angebot attraktiver Ersatz-Landhabitate, d. h. Böschungen mit Gesteinsgeröll in günstiger Exposition und Lage zu Reproduktionsgewässern (M6 als CEF/FCS-Maßnahme).• Der Tagebau wird seit 2014 mindestens jährlich im Auftrag der Betreiberfirma nach aktuellen Vorkommen der Art v. a. an kritischen Lokalitäten und ggf. hinsichtlich erforderlichen Handlungsbedarfs untersucht (langfristig Voraussetzung zum Vermeiden von Populationsverlusten und Sicherung des Erhaltungszustandes).• Da Abbau und Rekultivierung nicht gleichzeitig auf der Gesamtfläche des Areals stattfinden und mit den zuvor aufgezeigten Maßnahmen, die auf den Schutz der gen. Art abzielen, verbleibt für einen Großteil der lokalen Population eine im Regelfall ausreichende Rückzugsfläche bzw. Existenzgrundlage im Umfeld möglicher Beeinträchtigungen. Da die Art im vorliegenden Fall Tagebau abhängig ist bzw. ohne den bestehenden Tagebau (oder dessen Simulation im Rahmen einer Biotoppflege) nicht überlebensfähig wäre, bietet allein dieser die Voraussetzung für den Fortbestand der lokalen Population und stellt damit insgesamt keinen Eingriff im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG dar.	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Bombina variegata
Gelbbauchunke
 §§EU §§D2 R2

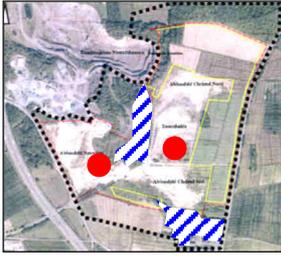
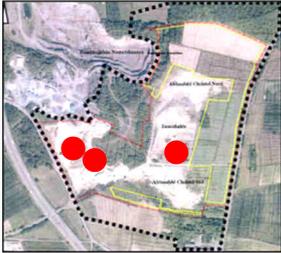


Abb.:

Lage der zz. wichtigsten Reproduktionsgewässer (rote Punkte) sowie vermuteten Winterquartiere (blau schraffiert)

- Die gemäß FFH-RL Anhang IV u. II streng geschützte und stark gefährdete Lurchart konnte in den vergangenen 4 Jahren parallel zum teilw. intensiven Tagebau sehr erfolgreich durch umfangreiche Neuanlagen von Pionier-Kleingewässern v. a. im Bereich der Innenhalde wie auch in unmittelbarer Nähe zur Tonlagerhalle (Abbaufeld Neuwiese) gefördert werden. Die lokale Population befindet sich nicht zuletzt deshalb in zz. zweifellos gutem bis sehr gutem Erhaltungszustand.
- Winterquartiere der Art werden in Gehölzkomplexen vermutet, die sich überwiegend außerhalb der Vorhabensgrenze befinden, d. h. westlich der Innenhalde sowie insbes. S des Abbaufeldes Christel Süd (ehemal. Tonabbauareal mit Sukzessionsgehölz in der Zerfallsphase bzw. Klimaxstadium).
- Der Abbaustandort wird jährlich i. d. R. mehrfach im Auftrag der Betreiberfirma zur Bestandstaxierung der Art (Sicht- und Rufnachweise) und ggf. Ermittlung notwendigen Handlungsbedarfs untersucht. Dabei werden, je nach Erfordernis folgende Maßnahmen (CEF/FCS) eingeleitet bzw. zeitnah geplant:
 1. Umsiedelung von Larven bei drohender Austrocknung besiedelter Tümpel in noch Wasser führende Nachbartümpel (G8),
 2. Neuanlage von Pionier-Laichgewässern während der Winterruhe der Tiere (je nach Bedarf, wenn Verlust an Pionierqualität bestehender Kleingewässer durch Sukzession [M7]),
 3. je nach Verfügbarkeit: Lagerung von Gehölzschnitt / Gesteinsabraum an bes. geeigneten Stellen zur Schaffung sommerlicher Landhabitate bzw. Deckungsquartiere (G3).
- Der Innenhalde kommt damit im vorliegenden Fall eine vorläufig eminente Bedeutung für den Amphibienschutz zu. Dies gilt so lange (sogen. Wanderbiotopkomplex), bis weitere Areale der Grube verfüllt sind, die bis auf weiteres nicht zu anderen Zwecken der Rekultivierung vorgesehen sind bzw. schließlich ein Restloch übrig bleibt.
- Sobald ausreichend neuen Verfüllareale im N zur Verfügung stehen, die im Sinne des Pionierartenschutzes modelliert und gepflegt werden können und keine Korridorfunktion (Offenhalten von Pioniertrassen) mehr zu südlich gelegenen Flächen mit schutzwürdigen Pionierarten mehr erforderlich ist (M10), kann die derzeitige Innenhalde der freien Sukzession überlassen werden und u. a. der Gelbbauchunke potenziell als Winterquartier-Areal dienen.
- Da die Gelbbauchunke flankierend zum Tagebau problemlos zu berücksichtigen ist und die o. g. Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden, besteht keine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der beantragten Abbauerweiterung.

G3
 G4
 G8
 M2
 M7
 M10

<p>Bufo viridis (Bufo viridis) Wechselkröte §EU §§D3 R3</p>  <p>Abb.: Nachweise der Wechselkröte 2017 (rot markiert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalig am 17.05.2017 konnte der Verf. zwei Vertreter dieser bestandsgefährdeten, streng geschützten, jedoch für den Westerwald ungewohnten Amphibienart über Rufnachweise (bei gleichzeitig rufenden Kreuzkröten mit gut erkennbarem Unterschied) im Biotopkomplex Christel feststellen (ein Ex. im Bereich Pumpensumpf Abbaufeld Neuwiese, ein weiteres in einem speziell für Gelbbauchunken und Kreuzkröten gestalteten Pionier-Tümpel-Ensemble der Innenhalde. Am letztgenannten Standort konnte wenige Tage später an derselben Stelle bei einer Nachkontrolle eine Laichschnur angetroffen werden, die sehr wahrscheinlich der Wechselkröte (wenn nicht Kreuzkröte) zuzuordnen ist. • Wie alle Pionieramphibien ist auch diese Lurchart auf tagesbauliche Sekundärlebensräume angewiesen. Da die Art wenig spezielle Ansprüche an die Beschaffenheit der Laichgewässer stellt, d. h. sowohl Pionier-(Klein-)Weiher und -Tümpel wie auch solche im rel. fortgeschrittenen Sukzessionszustand besiedelt, ferner einen bes. großen Aktionsradius an Land beherrscht, ist eine problemlose Unterstützung dieser Art im Rahmen des Schutzes anderer Pionieramphibien möglich. • Zufällige unbeabsichtigte Tötungen einzelner Individuen in Landquartieren (die kaum gezielt auffindbar sind) sind allerdings im Rahmen der Substratumlagerungen eines Tagebaus möglich und unvermeidbar. • Bei Einhalten der o. g. Maßnahmen zum Schutz und einer permanenten Bereitstellung, auch für andere Pionier-Amphibienarten geeigneter Gewässer ist eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der beantragten Abbauerweiterung nicht gegeben. 	<p>G3 G4 G8 M5 M6 M7 M8 M10</p>
<p>Epidalea calamita (Bufo calamita) Kreuzkröte §EU §§DV</p>  <p>Abb.: Aktuell genutzte Laichgewässer (rot)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2013 wird diese streng geschützte, im Tagebau Christel bisher allerdings in nur mäßiger Populationsstärke nachweisbare FFH-Anhang-IV-Amphibienart im Tagebauareal vom Verf. beobachtet und regelmäßig im Zuge der Standortoptimierung für die Gelbbauchunke flankierend zum Tagebau mit geeigneten Laichgewässern (vergleichsweise breite Pionier-Flachwassertümpel) versorgt. Dies geschieht nach Absprache mit der Werksleitung gezielt in Bereichen, in denen für wenigstens eine Sommerperiode keine Konflikte mit der Bewirtschaftung des Tagebaus zu erwarten sind. Daher wundert es nicht, wenn die im verkleinerten Maßstab dargestellten Lokalitäten der Laichgewässer der Art – bis auf den Pumpensumpf im Bereich Abbaufeld Neuwiese – mit denen der Gelbbauchunke identisch sind. • Da die Larvenentwicklung schnell vonstatten geht, sind – im Unterschied zur Geburtshelferkröte – innerhalb von Pumpensämpfen generell keine überwinterten Larven der Kreuzkröte zu erwarten. Außerdem ist die Art an Land ausgesprochen mobil und besiedelt problemlos neu geschaffene Pioniergewässer an rel. weit entfernter Stelle. • Bei Einhalten der o. g. Maßnahmen zum Schutz und einer permanenten Bereitstellung geeigneter Gewässer (s. o.) ist eine Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 bzw. im Sinne Abs. 5 BNatSchG (Lokalpopulation) im Zusammenhang mit 	<p>G2 G3 G4 G8 M5 M6 M7 M8</p>

	<p>der beantragten Abbauerweiterung auch dann nicht gegeben, wenn unvermeidbar einzelne Individuen ggf. durch Substratumlagerungen in kaum zu lokalisierenden Landquartieren betroffen sind.</p>	
<p>Hyla arborea Europäischer Laubfrosch §EU §§D3 R2</p>  <p>Abb.: 2013 letzter Nachweis eines Laubfrosches</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalig und bis dato letztmalig konnte der Verf. im Mai 2013 den Rufnachweis eines Laubfrosches an einem Kleinweiher der Innenhalde lokalisieren. Auch die bekannten langjährigen früheren Laubfroschvorkommen im benachbarten Basaltsteinbruch Nentershausen konnte der Verf. über (allerdings wenige) akustische Nachweisversuche zu entsprechend abendlicher Tageszeit (ab Dämmerung von der Steinbruchoberkante) nicht wieder bestätigen (rufende L. sind bei Windstille problemlos >100m weit hörbar). • Ungeachtet dieses bedauerlichen Befundes wird der Tagebau im Rahmen des sonstigen Amphibienschutzes (weitgehende Deckungsgleichheit der Laichgewässer bes. mit Kammmolch) für eine zz. wenig wahrscheinliche Wiederbesiedelung durch den Laubfrosch in günstiger Struktur gehalten (s. aufgelistete Maßnahmen). • Eine Diskussion potenzieller Beeinträchtigung durch den künftigen Tagebaubetrieb erübrigt sich unter den genannten Umständen. 	<p>G4 G5 G6 G8 M3 M4 M7 M8 M9 M10</p>
<p>Triturus cristatus Kammmolch §§EU §§DV R2</p>  <p>Abb.: Zone bes. vielfältiger und innerhalb des VG langfristig durch Pflegemaßnahmen gesicherter Gewässer- und Landhabitate des Kammmolches</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese per FFH-RL Anhänge IV u. II streng geschützte Schwanzlurchart, die rel. große wie auch Kleinweiher und Tümpel im Pionier- bis Sukzessionszustand als Reproduktions- u. teilw. Überwinterungshabitate (neben Landhabitaten u. a. in Gehölzen, s. a. Gelbbauchunke) nutzt, konnte erstmalig 2012 im Bereich der Innenhalde (Kleinweiher mit jüngerer Sukzession) nachgewiesen werden. • Auf gezielte Nachsuche nach aktuellen Vorkommen wurde in Anbetracht des unverhältnismäßigen Aufwandes zum Aufspüren der nachtaktiven Art innerhalb z. T. bereits stark bewachsener Sukzessionsweiher und deren Umfeld verzichtet. • Es wird davon ausgegangen, dass die Art weiterhin im aufgezeigten Areal vorkommt, da sich an der Ausstattung und Auswahlmöglichkeit der im Bereich der Innenhalde für den Molch nutzbaren und durch Tagebau nicht gefährdeten Gewässer nichts geändert hat. Dies gilt auch für potenzielle Land-Winterquartiere, die in teilweise unmittelbarer Umgebung der Kleinweiher in Form von Sukzessionsgehölzen sowie gezielten Gehölzschnittablagerungen vorhanden sind. • Dieser Status quo wird auch künftig durch die zahlreichen Maßnahmen (s. Auflistung) aufrechterhalten werden und den Schutz der Art im Areal des Tagebaus Christel gewährleisten. • Eine Bestandsgefährdung im Sinne § 44 Abs. 1 bzw. gemäß Abs. 5 BNatSchG durch das Tagebau-Erweiterungsvorhaben ist daher auszuschließen. 	<p>G3 G4 G6 G8 M6 M7 M8 M9</p>

5. Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für keine der im Rahmen der bisherigen Untersuchungen (2012-2017) nachgewiesenen und mit Schutzstatus nach Anhängen II u./o IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG bzw. Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) nachzuprüfenden Arten bzw. deren lokale Populationen stellen das sukzessive Abbauerweiterungs- und Rückverfüllungs- bzw. Rekultivierungsvorhaben bis zum Ende des Tagebaus unter den planerisch festgesetzten Berücksichtigungen des Artenschutzes eine unvermeidbar erhebliche, d. h. für die jeweilige Lokalpopulation relevante Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 bzw. § 44 Abs. 5 BNatSchG dar. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei den infrage kommenden Arten werden, den einzeln oder in Gruppen abgehandelten Arten zugeordnet begründet erläutert.

Bei Arten ohne europäischen Schutzstatus d. h. denjenigen Arten, die allein gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. BArtSchV besonders oder streng geschützt sind, beschränkt sich die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben wie auch der zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen auf die per Nummern-Code tabellarisch erläuterten Sachverhalte. Alle Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen werden in separaten Kapiteln ausführlich beschrieben.

Bei den meisten diskutierten Arten können alle potenziellen Schutzprobleme durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Allerdings besteht bei den Arten Flussregenpfeifer und Geburtshelferkröte auch bei Einhalten der vorgesehenen Eingriffs-Vermeidungsmaßnahmen ein großes Gefährdungspotenzial einzelner Individuen.

Beim Flussregenpfeifer, der auf Pionierstandorten in ggf. tagebaulichem Vollbetrieb brütet, besteht die Gefahr darin, dass sein Boden-Gelege aufgrund der hervorragenden Tarnung und des systematischen Verlebens des Vogels (Ablenkverhalten vom Nistplatz) nicht erkannt und dadurch vom unbeabsichtigten Zerstören durch Substratumlagerungen bzw. Befahren des Standortes betroffen sein kann. Daneben ist der Vogel potenziell durch Prädatoren (u. a. Waschbär) gefährdet, was im Rahmen der naturschutzrechtlichen Betrachtung im Zusammenhang mit der Abbauerweiterung und Rekultivierung nicht diskutiert wird (und ggf. auch bei Amphibien eine Rolle spielt). Ungeachtet des o. g. Risikos ist die Art mangels natürlicher geeigneter Lebensräume auf tagebaulich produzierte, sogen. Sekundärbiotopie angewiesen und aus diesem Grund generell nicht im Sinne des BNatSchG durch das Vorhaben bedroht.

Bei der Geburtshelferkröte besteht das klar abgrenzbare Vorhandensein einer potenziell gefährdeten Lokalpopulation, die sich allerdings sehr wahrscheinlich bis in den benachbarten Basaltsteinbruch erstreckt (nicht untersucht). Im vorliegenden Fall werden sowohl Landhabitate erwachsener Tiere betroffen, die sich – ungleichmäßig verteilt und nicht Meter genau lokalisierbar – in Gesteinsgeröll befinden wie auch Larven, die v. a. die Pumpensümpfe (Abbaufeld Neuwiese u. östl. Objekt Christel Süd) besiedeln. Hierbei besteht das Problem, dass die Tierart gängiger Weise überwinterrnde Larven produziert, d. h. keine unkritische Jahreszeit wie bei den meisten anderen Amphibienarten für eine problemlose Verfüllung des betreffenden Gewässers besteht und selbst das Abfischen von Larven in Gewässern zwischen Gesteinsgeröll und Bodenschlamm (als Vermeidungsmaßnahme) nur erschwert und unvollständig möglich ist. Da sich die rel. ortstreuen erwachsenen Tiere innerhalb der Deckung von Gesteinsgeröll befinden, ist auch hier (abgesehen von dem Problem punktgenauer akustischer Lokalisierung) eine Evakuierung von Individuen nicht möglich, ohne diese dabei durch Mobilisierung der Geröllmassen zu gefährden (Zerquetschungsgefahr). Im Rahmen des Vorhabens wird v. a. die Strategie verfolgt, den Tieren attraktive Lebensstätten (Geröllböschungen u. Pionierweiher) an Stellen anzubieten, die eine Ausweichbesiedelung der Tiere an möglichst langfristig ungefährdeten Örtlichkeiten bewirken (CEF- u. FCS-Maßnahmen, s. u.).

Für den Amphibienschutz wird bereits mehrjährig eine kontinuierliche Biotoppflege flankierend zum Tagebau sehr erfolgreich auf der zentralen Innenhalde (künftiger Rekultivierungsschnitt R2) betrieben. Hier konzentrieren sich die als sogen. CEF- bzw. FCS-Maßnahmen im europäischen Artenschutz zusammengefassten Handlungskategorien:

- CEF-Maßnahmen, d. h. Maßnahmen gemäß Leitfaden der EU-Kommission (2007) zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (measure to ensure the continued

ecological functionality; damit sind Maßnahmen für zu schützende Arten zu deren Bestandssicherung im Rahmen eines geplanten Eingriffsvorhabens gemeint) sowie

- FCS-Maßnahmen, d. h. Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands einer zu schützenden Art gemäß Art. 16 FFH-RL (measure to ensure a favourable conservation status), die sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden FFH-Anh.-IV- bzw. europäischen Vogelart schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigt.

Zu den wichtigsten (häufigsten) Vermeidungsmaßnahmen zählen im vorliegenden Fall:

- G4 = Schutz von Pionier-Tümpeln und -Kleinweihern auf wenigstens ein Sommerhalbjahr (i. d. R. März - Okt.) von Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen verschonten Flächen sowie
- G6 = Saisonaler Schutz von Gehölzen, Staudenfluren, Ackerflächen u. Grünland, d. h. deren reguläre Beseitigung nur innerhalb der Jahreszeit von Anfang Okt. bis Ende Feb.

Wichtigste (häufigste) Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sind:

- M3 = Heckenförmige Gehölzanpflanzung zur Biotopvernetzung und Abschirmung
- M7 = Anlage / Erhalt / Bereitstellung vegetationsarmer Pionier-Kleingewässer
- M8 = Anlage / Erhalt / Bereitstellung rel. großer Kleinweiher / Pumpensümpfe
- M10 = Erhalt von Pionierstandorten durch Substratumlagerung.

Erst 2017 wurde die Einbeziehung einer mit Buchen-Altholz bewaldeten Basaltrippe zwischen dem Ton-Tagebau Christel und dem Basalt-Steinbruch Nentershausen in das Abbauvorhaben beschlossen. Daher ergibt sich für einige bisher mit Sicherheit nicht durch das Vorhaben tangierte und deshalb nicht näher untersuchte, nun jedoch vom Vorhaben möglicherweise betroffene streng geschützte Tierarten, d. h. einige Baumhöhlen besiedelnde Fledermausarten, Wildkatze und Haselmaus, ein ggf. unvermeidbarer Eingriff gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 bzw. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Da die Inanspruchnahme des Areals erst voraussichtlich in ca. 10 Jahren vorgesehen ist, kann zz. das in Rede stehende Areal noch nicht auf eine mögliche künftige, sich ggf. durch eine zwischenzeitliche Besiedelung ergebende Betroffenheit der o. g. Arten taxiert werden. Der Verf. schlägt vor, dies möglichst in einer Zeitspanne von 5 bis 2 Jahren vor der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standortes als ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Genehmigung eines Hauptbetriebsplanes fachkundlich untersuchen zu lassen.

Vorsorglich wird als vorgezogene Ersatzmaßnahme an anderer Stelle (d. h. außerhalb der Vorhabensfläche) empfohlen:

- die Wiederherstellung (Sicherung) von Waldflächen mit hohem Habitatbaum-Anteil (Alt- und Totholz mit Baumhöhlen) in unbegrenzter Sukzession (hierzu eignen sich bes. einige im Umfeld des Basaltsteinbruchs Nentershausen befindlichen Buchen-Hochwaldwaldreste sowie mehrere Totholz reiche, in der Zerfallsphase befindliche Alt-Sukzessionsstandorte ehemaligen Tagebaus [u. a. auch im S an den Tontagebau Christel direkt angrenzend]), ferner alternativ oder in Kombination:
- eine Sicherung von Altbäumen (bes. Buche, Eiche) innerhalb forstlich bewirtschafteten Waldes bis zu deren natürlichem Zerfall durch entsprechende Markierung.

Zusammenfassend kann der Tontagebau Christel als einer der zz. bedeutendsten Amphibienstandorte des Westerwaldes gelten mit den aktuellen Vorkommen von allein 5 FFH-Arten, d. h. Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte und Kammmolch in teilweise bedeutender Populationsstärke. Dies kann auch vom angrenzenden Steinbruch Nentershausen aufgrund seiner in Bezug auf die Ansprüche der o. g. Arten zweifellos hervorragenden Pionier-Biotopstruktur gelten. Mit der späteren Öffnung des zwischen beiden Tagebauen befindlichen Basaltriegels ergibt sich ein zusammenhängender, bes. naturschutzwürdiger Biotopkomplex.